

# Schulanfangszeitung

DES KATHOLISCHEN FAMILIENVERBANDES ÖSTERREICHS

FÜR ALLE SCHULTYPEN

Für das  
Schuljahr

2010  
2011

**Neues ab  
dem Schuljahr  
2010/2011**

**Schulpartnerschaft  
in der Praxis, Aufgaben  
der Elternvereine**

**Bildungsstandards  
und Zentralmatura:  
Was sie (nicht) können**

**Terminpläne für  
Elternvereine, Schule  
und Schulpartner**

## Bildung ist Investition in die Zukunft!



Der Schulbeginn ist der alljährliche „kleine Start in ein neues Leben“. Schülerinnen und Schüler fragen sich: Neben wem werde ich sitzen? Werde ich die Klasse ohne Probleme schaffen? Erhalte ich von der Schule Anregungen für eine gute Berufs- oder Weiterbildungswahl?

Lehrerinnen und Lehrer fragen sich vielleicht: Wird es mir gelingen, die Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu fordern und zu fördern? Und die Eltern hoffen natürlich auf Schulerfolg ihrer Kinder, aber wahrscheinlich noch viel mehr, dass der Nachwuchs Freude an der Schule hat.

Eines ist klar: Die Schule beeinflusst die Zukunftschancen der Kinder entscheidend. Der Katholische Familienverband fordert daher ein klares, schülerorientiertes Bildungskonzept. Zentral müssen bei künftigen, notwendigen Reformen die Inhalte sein, nicht „Kampfbegriffe“ wie Ganztagschule, Neue Mittelschule und Gesamtschule. Die Politik muss weg von ideologischen Auseinandersetzungen, die konstruktive Diskussionen im Reformprozess erschweren. Es braucht einen Konsens, was Politik eigentlich will und sie darf nicht dauernd verunsichern.

Schulpolitik muss mehr sein als Organisations- und Strukturpolitik. Sie sollte sich vielmehr an der Frage orientieren, ob Schule in der Lage ist, individuell auf die Stärken von Schülerinnen und Schülern einzugehen und sie zu verantwortungsvoll handelnden Menschen zu erziehen.

Für diese Herausforderung müssen die notwendigen Ressourcen in gleichem Maße allen Schulen zur Verfügung gestellt werden. Es dürfen nicht einzelne, überproportional teure Modelle bevorzugt werden. Daher: Gleiche Ressourcen für alle Schulen!

Es gibt nur eine Sache auf der Welt, die teurer ist als Bildung: Keine Bildung! (US-Präsident John F. Kennedy). Bildungsinvestitionen sind Zukunftsinvestitionen. Ein gutes Schulsystem ist bestimmt nicht kostenlos, aber vor allem ist es nicht umsonst. Bildung ist auch ein Wert an sich. Ein Wert, der die menschliche Zivilisation so einzigartig macht.

Apropos Budgetpolitik: Der Katholische Familienverband appelliert dringend an die Regierung, harte Einschnitte im Familienbudget zu vermeiden. Ich sage das in einer Schulanfangszeitung, weil die drohenden Einsparungen im Familienbereich natürlich alle Schülerinnen und Schüler und Eltern treffen werden. Wenn überall bei den Familien gespart wird, werden die Kosten für Schulmaterialien, Klassenfahrten oder neue Kleidung noch empfindlicher spürbar. Ganz im Sinne des Generationsvertrages muss es der Gesellschaft wert sein, jungen Menschen Bildung und damit eine Zukunft zu geben.

### INHALT:

Neu im Schuljahr 2010/2011	3	Elternverbände im Elternbeirat des BMUKK	11
Schulpartnerschaft in der Praxis	4	Terminplan für Elternvereine, Schulen und Schulpartner	12
Checkliste für die Wahl der Klassenelternvertreter/Innen	5	BMUKK: Bildungsstandards und Matura NEU	14
Aufgaben des Wahlvorsitzenden, Abkürzungen	6	Bildungsstandards und Zentralmatura: Was sie (nicht) können	16
Protokoll über die Wahl der Klassenelternvertreter/In	7	Schulbuchlimit: Für AHS/BHS endlich erhöht!	17
Aufgaben des Klassen- bzw. Schulforums	8	Das Internet sicher nutzen! Tipps von Saferinternet.at	17
Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses	9	Beihilfen und Unterstützungen	19
Aufgaben der Elternvereine	10	Der Katholische Familienverband und seine Diözesanverbände	23
		Wichtige Termine für 2010/2011, Bestellkarte	24

# Neu im Schuljahr 2010/11

## **BERUFSORIENTIERUNG UND BILDUNGSBERATUNG AN DER SCHULE NEU**

Als zentrale Aufgabe der Schule wird laut § 2 Schulorganisationsgesetz (SchOG) darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen sind.

Nach der Pflichtschule stellt sich für den Jugendlichen und auch die Eltern und Erziehungsberechtigten die Frage: „In welche berufliche Richtung soll der Weg gehen?“ Schon bisher wurde von der Schule die „Verbindliche Übung der Berufsorientierung“ durchgeführt. Neu ist, dass durch Zusammenwirken und Bündelung einzelner Faktoren am Standort die Wirksamkeit von Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf in der 7. und 8. Schulstufe durch einen verbindlichen Maßnahmenkatalog (Berufsorientierungs- und Bildungskonzept) verbessert werden soll. Das heißt, dass an jeder Schule unter Berücksichtigung standortbezogener Faktoren und regionaler Bedürfnisse ein Gesamtkonzept erarbeitet wird und in der 7. und 8. Schulstufe verbindlich umgesetzt werden muss. Bewusst oder unbewusst wird die künftige Berufs- und Bildungsentscheidung auch durch die Mitwirkung der Eltern und Erziehungsberechtigten beeinflusst. Deshalb ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, dass die Eltern und Erziehungsberechtigten über das an der jeweiligen Schule geltende Berufsorientierungs- und Bildungskonzept informiert werden. Dies kann bereits beim Eintritt in die Hauptschule/NMS bzw. Gymnasium passieren, muss jedoch spätestens zu Beginn der 7. Schulstufe im Klassenforum bzw. Schulforum den Eltern und Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht werden. Weiters sind Elternabende in der 7. und 8. Schulstufe zu den Bereichen Informationsfindung, weitere Schul- und Berufslaufbahn und Informationen über Anmelde- und Aufnahmeverfahren durchzuführen. Für die Erarbeitung und Umsetzung dieses standortbezogenen Berufsorientierungs- und Bildungskonzeptes ist der/die Schulleiter/in verantwortlich.

Nähere Informationen finden Sie im amtlichen Rundschreiben unter [www.bmukk.gv.at/bo](http://www.bmukk.gv.at/bo). Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich an das Büro des Katholischen Familienverbandes Österreichs unter [rosenberger@familie.at](mailto:rosenberger@familie.at), Tel. 01/515 52-3634.

Sieglinde Guserl, Leiterin des Arbeitskreises „Schule und Bildung“ im KFÖ und Mitglied im Elternbeirat

## **STIMMZÄHLUNG IN DEN EINZELNEN QUOREN BEI DER EINFÜHRUNG VON SCHULVERSUCHEN?**

Die bisherige gesetzliche Regelung bei Schulversuchen sieht eine Zustimmung von 2/3 der Lehrer und 2/3 der Erziehungsberechtigten vor. In der gesetzlichen Regelung der Neuen Mittelschule gibt es eine Unklarheit, da der Text lautet: „In die Modellversuche dürfen nur jene Schulen der Sekundarstufe I einbezogen werden, an denen zwei Drittel der Lehrer und Erziehungsberechtigten ...“

Dazu MR Ing. Dr. Bernhard Wienerroither (Projektteam NMS, bm:ukk) im Wortlaut: „Bei den Modellversuchen gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz ist die Formulierung so zu verstehen, dass für die Durchführung die Zustimmung von jeweils zwei Drittel der Lehrpersonen der gesamten Schule und Erziehungsberechtigten der SchülerInnen der Sekundarstufe I erforderlich ist.“

## FRAGEN UND ANTWORTEN:

### **SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM GELEGENHEITSVERKEHR:**

Wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, können Gemeinden und Schulerhalter die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen. Ein zu Fuß zurückzulegender Schulweg ist grundsätzlich zumutbar, wobei aber dem Alter der Schüler und einer allfälligen Gefährdung besondere Beachtung zukommt. Die Antragstellung muss durch den jeweiligen Schulerhalter beim zuständigen Finanzamt/Kundenteam Freifahrten erfolgen. Die Einrichtung und Abwicklung der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr erfolgt im Zusammenwirken der Gemeinden bzw. Schulen, der Verkehrsunternehmen und des jeweiligen Kundenteams für Freifahrten.

Nähere Informationen erhalten Sie im BM für Wirtschaft, Familie und Jugend bei Frau Mag. Elfriede Petrzalka, Tel. 01/711-00-3297, E-Mail: [elfriede.petrzalka@bmwfj.gv.at](mailto:elfriede.petrzalka@bmwfj.gv.at) oder auf der Homepage des Bundesministeriums: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/FreifahrtUndFahrtenbeihilfen/Seiten/Schüler.aspx>

### **WEITERE FRAGEN ZU DEN SCHÜLERFREIFAHRTEN UND FAHRTENBEIHLIFEN:**

Umfassende Informationen erhalten Sie in dieser Schulanfangszeitung auf den Seiten 19 – 21 sowie im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (bmwfj) [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) > Familie > Finanzielle Unterstützungen > Freifahrt und Fahrtenbeihilfen > Schüler

### **KANN MAN EIN KIND AN ZWEI SCHULEN GLEICHZEITIG ANMELDEN, WENN ES EINE AUFNAHMSPRÜFUNG GIBT UND MAN NICHT WEISS, OB MAN DIESE BESTEHT?**

Die Verordnungen sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. Nachfragen beim zuständigen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien. Siehe Homepage des BMUKK: <http://www.bmukk.gv.at/service/links/landesschulraete.xml>

### **KANN ICH MIR DEN HORTPLATZ MEINES KINDES IN WIEN AUSSUCHEN?**

Nein, die Gemeinde Wien behält sich die Vergabekriterien vor. Eltern können nur einen Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung anmelden. Langfristig gibt es nur noch die Ganztagschule mit ver- schränktem Unterricht und Anwesenheitspflicht bis zum Nachmit- tag oder die Offenen Volksschulen mit Nachmittagsbetreuung. Horte werden nur noch an den Standorten angeboten, an denen die Schule zu Mittag endet.

## Schulpartnerschaft in der Praxis

Eine wichtige Grundlage für eine gute Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern ist die Kommunikation untereinander. Die wichtigsten Gremien der Schulpartnerschaft möchten wir Ihnen kurz vorstellen:

### KLASSELTERNBERATUNG (KLASSELTERNABEND)

Die Klassenelternberatung ist in allen Schularten vorgesehen. Lehrer, Eltern und Schüler derselben Klasse beraten sich über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den Bildungsweg, Fragen der Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Klassenelternberatungen sind auf jeden Fall durchzuführen

- in den ersten Stufen jeder Schulart (ausgenommen die Berufsschulen) und
- auf Verlangen der Eltern eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse.

Die Einladung erfolgt durch den Klassenlehrer. In Schulen mit Klassenforen sind sie möglichst gemeinsam mit den Sitzungen des Klassenforums abzuhalten.

### KLASSENFORUM

Das Klassenforum ist an Volks-, Haupt- und Sonderschulen das Entscheidungs- und Beratungsgremium für die einzelne Klasse. Das Klassenforum muss vom Klassenlehrer innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres einberufen werden. Bei dieser Sitzung wird auch der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter gewählt (siehe Checkliste Seite 5).

Dem Klassenforum gehören mit beschließender Stimme an

- der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und
- die Eltern der Schüler der betreffenden Klasse.



Der Schulleiter und sonstige Lehrer der Klasse dürfen mit beratender Stimme am Klassenforum teilnehmen.

### SCHULFORUM

Das Schulforum hat den gleichen Aufgabebereich wie das Klassenforum und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die zwei oder mehrere Klassen der Schule betreffen.

Die Einberufung des Schulforums erfolgt durch den Schulleiter. Die erste Sitzung muss innerhalb der ersten neun Wochen des Schuljahres stattfinden. Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und die Elternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Pro Klasse sind jeweils ein Klassenlehrer und ein Klassenelternvertreter stimmberechtigt. Sofern der Schulleiter dem Schulforum nicht auch als Klassenlehrer oder Klassenvorstand angehört, hat er keine beschließende Stimme. Das Schulforum ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für schulautonome Entscheidungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

### SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS (SGA)

An den AHS, den Polytechnischen Schulen, an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, an den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist ein Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zu bilden. Dem SGA gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. Jedes Mitglied der im SGA vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Eltern) hat eine beschließende Stimme. Stimmenthaltung ist ebenso unzulässig wie die Übertragung der Stimme auf eine andere Person. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

Jedes Schuljahr müssen mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr, stattfinden. Den Vorsitz im SGA führt der Schulleiter.

### ELTERNVEREIN

Der Elternverein ist der freiwillige **privatrechtliche** Zusammenschluss von Erziehungsberechtigten der Kinder einer Schule. Er ist die älteste Form der Mitbestimmung von Eltern. Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern. Die Elternvereinsvertreter können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Der Schulleiter muss sie prüfen und mit den Elternvereinsvertretern besprechen.

Es ist im Interesse einer guten Zusammenarbeit an der Schule, wenn der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter mit der Wahl im Klassenforum auch in den Ausschuss des Elternvereins gewählt werden. Die Statuten vieler Elternvereine sehen dies bereits vor.

Genauere Informationen finden Sie im „Schulhandbuch für alle Schulpartner“ des Katholischen Familienverbandes Österreichs (siehe Seite 7).



bilderbox

## CHECKLISTE FÜR DIE WAHL DER KLASSENELTERNVERTRETER/INNEN



### WANN ERFOLGT DIE WAHL VON KLASSENELTERNVERTRETER/INNEN?

Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen.

Die Wahl muss auch in den anderen Klassen durchgeführt werden ...

1. wenn am Beginn der Sitzung vor Eingehen in die Tagesordnung ein Wahlvorschlag erstattet wird,
2. wenn der Klassenelternvertreter/Stellvertreter zurücktritt bzw. sein Kind aus der Klasse ausscheidet,
3. wenn die betreffende Klasse geteilt oder zusammengelegt wird.

### BIS WANN MUSS DIE WAHL DURCHFÜHRT WERDEN?

Sie muss in den ersten acht Wochen des Schuljahres erfolgen.

### WER DARF ALS KLASSENELTERNVERTRETER/IN GEWÄHLT WERDEN?

Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte der Schüler der betreffenden Klasse gewählt werden.

### WER DARF KANDIDATEN NENNEN?

1. Der Elternverein der Schule.
2. Jeder Erziehungsberechtigte der Schüler der betreffenden Klasse.  
*Wahlvorschläge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Annahme des Vorgeschlagenen.*

### WAHLVORSCHLÄGE

sind beim Klassenlehrer/Klassenvorstand bzw. beim Wahlvorsitzenden einzubringen.

### WAHLVORSITZENDER

Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen. Entsendet der Elternverein keinen Wahlvorsitzenden, so muss beim Klassenforum ein Erziehungsberechtigter der betreffenden Schule

durch Wahl (Handhebung) mit einfacher Mehrheit zum Wahlvorsitzenden gewählt werden. Dieser darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt.

### WIE WIRD GEWÄHLT?

Die Wahl des Klassenelternvertreters und die des Stellvertreters erfolgt in zwei getrennten (geheimen) Wahlgängen. Die Wahl erfolgt mit einem Stimmzettel, der persönlich beim Wahlvorsitzenden am Wahlort in eine Wahlurne gegeben werden muss.

Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten der betreffenden Klasse kann die Wahl auch offen (z.B. durch Handheben) durchgeführt werden, wenn keiner der anwesenden Wähler sich dagegen ausspricht. Pro Schüler der betreffenden Klasse gibt es nur eine Stimme.

### WER IST GEWÄHLT?

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn zwei Kandidaten die gleiche Zahl gültiger Stimmen erhalten, entscheidet das Los wer Klassenelternvertreter ist. Der andere Kandidat ist automatisch Stellvertreter.

## DAS LOS MUSS DER WAHLVORSITZENDE ZIEHEN.

### WIE LANGE IST JEMAND KLASSENELTERNVERTRETER/ STELLVERTRETER?

Die Funktion endet durch

1. Wahl eines neuen Klassenelternvertreters/Stellvertreters,
2. Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband,
3. Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse,
4. Rücktritt, der jedoch nach dem Gesetz nur nach Ablauf eines Schuljahres zulässig ist.

### WER BEREITET DIE WAHL VOR?

- a) Wird der Wahlvorsitzende vom Elternverein entsendet, dann scheint es zweckmäßig, dass er die Vorbereitungen trifft.
- b) Erfolgt die Wahl des Wahlvorsitzenden erst in der Sitzung des Klassenforums, wird die Vorbereitung der Wahl vom Klassenlehrer/Klassenvorstand erfolgen müssen.

## AUFGABEN DES WAHLVORSITZENDEN

### VOR DER WAHL:

1. Die Wahlvorschläge entgegennehmen und die Kandidaten um ihre Zustimmung bitten.
2. Die Stimmzettel vorbereiten (eventuell auch Schreibgeräte). Die Stimmzettel müssen gleiches Format, gleiche Beschaffenheit (z. B. gleiche Farbe, gleiche Papierqualität) haben.
3. Die Wahlurne vorbereiten.
4. Das Protokoll vorbereiten inklusive einer Liste der Erziehungsberechtigten der Klasse.
5. Ein Informationsblatt zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Klasse vorbereiten.
6. Ein verschließbares Kuvert zur Aufbewahrung der Stimmzettel und des Protokolls nach der Wahl vorbereiten.

### BEI DER WAHL:

1. Leitung der Wahl und Sorge für deren geordneten Ablauf.
2. Präsentation der Kandidaten.
3. a) Feststellen, wer die Stimme abgibt, wenn für einen Schüler zwei Erziehungsberechtigte anwesend sind.  
b) Die Zahl der Wahlberechtigten feststellen.
4. Prüfen, ob ein Antrag auf offene Abstimmung gestellt wird.
5. bei geheimer Wahl:
  - > Jedem Wähler pro Wahlgang und pro Schüler einen Stimmzettel übergeben.  
Für jeden Schüler darf nur ein Erziehungsberechtigter wählen; wenn ein Erziehungsberechtigter mehrere Schüler in der betreffenden Klasse hat, erhält er für jeden Schüler eine Stimme.
  - > Für die Geheimhaltung der Wahl sorgen (Wahlurne, Stimmzettel,...)
6. nach geheimer Wahl:
  - > Die Stimmzettel mischen
  - > Die Stimmzettel zählen.
  - > Die Übereinstimmung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Wähler überprüfen.
  - > Die Gültigkeit der Stimmzettel prüfen.
  - > Die Zahl der für die einzelnen Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen feststellen.
  - > Das Ergebnis bekannt geben.
7. bei offener Wahl:
  - > Über jeden Wahlvorschlag gesondert abstimmen lassen.
  - > Die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen feststellen.

### WANN IST EINE STIMME UNGÜLTIG?

- a) Wenn ein anderer als der vom Wahlvorsitzenden übergebene Stimmzettel verwendet wird.



- b) Wenn auf dem Stimmzettel nicht eindeutig erkennbar ist, wer gewählt wurde, weil der Stimmzettel beschädigt ist oder weil der Name keines Kandidaten oder weil der Name von zwei oder mehr Kandidaten auf dem Stimmzettel angegeben wird.

### NACH DER WAHL:

#### DAS ERGEBNIS BEKANNT GEBEN.

1. Ort und Zeit der Wahl sowie das Wahlergebnis schriftlich festhalten und unterschreiben (siehe Muster).
2. Das Wahlergebnis in der Schule anschlagen (siehe Muster).
3. Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Stimmzettel, den schriftlichen Vermerk über das Wahlergebnis) in einem verschlossenen Kuvert dem Klassenlehrer/Klassenvorstand übergeben.

Der Klassenlehrer/Klassenvorstand muss das Kuvert bis zur nächsten Wahl aufbewahren und danach vernichten.

### ALLGEMEIN ÜBLICHE ABKÜRZUNGEN:

VS	Volksschule
HS	Hauptschule
NMS	Neue Mittelschule
ASO	Allgemeine Sonderschule
PTS	Polytechnische Schule
APS	Allgemein bildende Pflichtschule
AHS	Allgemein bildende höhere Schule
BMS	Berufsbildende mittlere Schule
BHS	Berufsbildende höhere Schule
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schule
LSR	Landesschulrat
LSI	Landesschulinspektor
BSI	Bezirksschulinspektor
SF	Schulforum
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchZG	Schulzeitgesetz
SchVV	Schulveranstaltungenverordnung
VO	Verordnung
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
bmwfj	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BGBL	Bundesgesetzblatt
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
SPZ	Sonderpädagogisches Zentrum

# PROTOKOLL ÜBER DIE WAHL DER KLASSENELTERNVERTRETER/IN UND STELLVERTRETER/IN 2010/2011

Mustervorlage 1

Klasse: \_\_\_\_\_ Schule: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Wahlvorsitzende/r: \_\_\_\_\_

Eingebrachte Wahlvorschläge: \_\_\_\_\_

Als Klassenelternvertreter/in wurde gewählt: \* \_\_\_\_\_

durch Los bestimmt: \* \_\_\_\_\_

Als Stellvertreter/in wurde gewählt: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Wahlvorsitzende/r: \_\_\_\_\_

\* Nichtzutreffendes streichen

Mustervorlage 2

## BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES FÜR DAS SCHULJAHR 2010/11

In der Sitzung des KLASSENFORUMS der \_\_\_\_\_ -Klasse am \_\_\_\_\_ wurden gewählt:

Klassenelternvertreter/in: \_\_\_\_\_

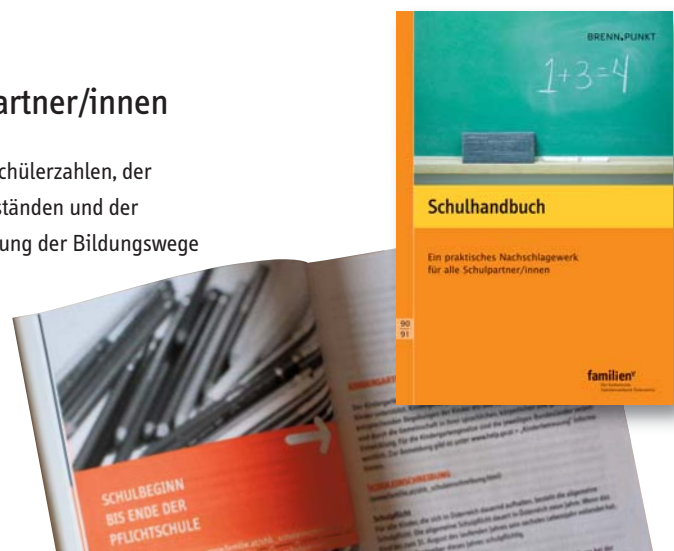
Stellvertreter/in: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des/der Wahlvorsitzenden: \_\_\_\_\_

## Schulhandbuch – das praktische Nachschlagewerk für alle Schulpartner/innen

Das Schulhandbuch enthält die wichtigsten Informationen zu den Klassenschülerzahlen, der Ferienordnung, der Schulzeit, den Schulveranstaltungen, den Pflichtgegenständen und der Leistungsbeurteilung. Darüber hinaus finden die Eltern eine Kurzbeschreibung der Bildungswege wie Volks-, Hauptschule, AHS oder BMHS, der ganztägigen Schulformen, der Schulordnung und der Schulautonomie sowie der Lehrpläne und der Unterrichtsmittel. Für Mitglieder des Elternvereins interessant: detaillierte Informationen zu ihren Rechten und Aufgaben.

Information und Bestellung: Katholischer Familienverband, Tel.: 01/515 52 – 3201;  
E-Mail: [info@familie.at](mailto:info@familie.at) Preis: 6,60 Euro zzgl. Versandkosten.



## AUFGABEN DES KLASSEN- BZW. SCHULFORUMS

### SchUG § 63a (2)

#### 1. Die Entscheidung über ...

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs.1),
- c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b. des Schulorganisationsgesetzes),
- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985)

Für VS, HS, NMS, Sonderschulen und Polytechnische Schulen (ausgenommen sind Übungsschulen an Pädagogischen Akademien) werden im Bundesgesetz Grundsatzbestimmungen formuliert. Bitte Ausführungsgesetze der Länder beachten!

- k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6)
- l) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7)
- m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2)
- n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

Für einen Beschluss sind in den Fällen lit. c), h) bis j), m) und n) die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich (SchUG § 63a Abs. 12). An Privatschulen ist in Angelegenheiten von lit. h) bis j) jedenfalls der Schulerhalter mit beratender Stimme einzuladen.



#### 2. Die Beratung insbesondere über ... \*

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z. 1 lit. a fallen,
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen,
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,\*\*
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

\* Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.

\*\* Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002 des BMBWK vom 2. 4. 2002 – Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern. Der Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur [www.bmukk.gv.at/ministerium](http://www.bmukk.gv.at/ministerium) unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

## Schulautonome Tage:

### Schulfreie Tage für das Schuljahr 2010/11

<b>BURGENLAND</b>	<b>SALZBURG</b>	<b>VORARLBERG</b>
03. Juni 2011	25. Oktober 2010	25. Oktober 2010
24. Juni 2011	07. Jänner 2011	27. Oktober 2010
<b>KÄRNTEN</b>	<b>STEIERMARK</b>	<b>WIEN</b>
03. Juni 2011	03. Juni 2011	03. Juni 2011
24. Juni 2011	24. Juni 2011	24. Juni 2011
<b>NIEDERÖSTERREICH</b>	<b>TIROL</b>	
07. Jänner 2011	03. Juni 2011	
03. Juni 2011	24. Juni 2011	
<b>OBERÖSTERREICH</b>		
25. Oktober 2010		
03. Juni 2011		





## AUFGABEN DES SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES

freierklärung des Samstages oder eines anderen Tages je Unterrichtswoche nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter getroffen werden.“

- m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 4 ),
- n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7).
- o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

Für einen Beschluss in den Fällen lit. d), j) bis m) und o) sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich (SchUG § 64 Abs. 11). An Privatschulen ist in Angelegenheiten von lit. j) bis l) jedenfalls der Schulerhalter mit beratender Stimme einzuladen.

Grundsätzlich ist an Privatschulen das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen, insbesondere dort, wo finanzielle Belastungen zu erwarten sind.

### 2. Die Beratung insbesondere über ... \*

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z. 1 lit. a fallen,
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln, \*\*
- f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

\* Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.

\*\* Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002 des BMBWK – Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern. Der Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur [www.bmukk.gv.at/ministerium](http://www.bmukk.gv.at/ministerium) unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

**ACHTUNG:** Über den Verlauf der Sitzungen (Klassen- bzw. Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss) ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (§ 63a Abs. 15 und § 64 Abs. 14 SchUG).

### SchUG § 64 (2)

#### 1. Die Entscheidung über ...

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- f) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen
- l) schulautonome Schulzeitregelungen

*Ab diesem Schuljahr werden vom Landes- bzw. Stadtschulrat zwei schulautonome Tage für schulfrei erklärt. Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann demnach drei Tage im Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Wiederholungsprüfungen finden an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Schulwoche statt. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass die Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und/oder Freitag der letzten Ferienwoche abgehalten werden.*

Eine Reduktion der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden anlässlich der Einführung der 5-Tage-Woche durch die Schule ist nicht zulässig!

#### § 15 Abs. 3 Schulzeitgesetz:

„An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen Entscheidungen über die Schulfreierklärung einzelner Unterrichtstage und die Schul-



## Aufgaben der Elternvereine

Elternvereine üben ihre Tätigkeit auf privatrechtlicher Basis aus, sind nicht weisungsgebunden und eine wertvolle Ergänzung und Hilfe für die schulparterschaftlichen Gremien am Schulstandort.

Elternvereine übernehmen auch Aufgaben, die die Schulbehörde nicht ausführen kann, z. B. Stellungnahme zu Schulgesetzen und Verordnungen sowie finanzielle Unterstützungen. Sie sind unverzichtbar, wenn es um Anschaffungen besonderer Lehrmittel, Unterstützung kreativer Lehrerideen und Projekte geht, die vom Schulerhalter nicht geleistet werden (können).

Elternvereine bringen andere Sichtweisen in den Schulalltag ein, arbeiten aktiv an der Gestaltung des Lebensraumes Schule mit (z.B. Blumenschmuck, Buffet am Sprechtag). Sie unterstützen Schüler, die ohne finanzielle Beihilfe des Elternvereins an Schulveranstaltungen nicht teilnehmen könnten und fördern Schülerideen (z. B. Zeitung).

Elternvereine sind besonders um eine gute Schulparterschaft (Vernetzung Lehrer/Schüler/Eltern, Streitschlichtung, Beschwerden, Kommunikation) bemüht.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Elternvereines zählen:

### WAHRUNG DER ELTERNINTERESSEN

zu Fragen der Bildung und des Schulbesuches der Kinder:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Elternvereines gemäß § 63 SchUG (u. a. Abgabe von Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden und Stellungnahmen an der Schule).

- In Schulen ohne Schulgemeinschaftsausschuss<sup>1</sup> Bestellung des Wahlvorsitzenden und Erstattung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Klassenelternvertreters und eines Stellvertreters.
- In Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss<sup>2</sup>: Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in diesen Ausschuss.
- Herstellung und Pflege der Partnerschaft zwischen Elternhaus, Schüler und Schule und Mitwirkung im Rahmen der Schulparterschaft (§ 2 SchUG).
- Unterstützung der Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach dem SchUG zustehenden Rechte.
- Unterstützung der Klassenelternvertreter bzw. der Elternvertreter im SGA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

### WAHRUNG DES

### ERZIEHUNGSRECHTES DER ELTERN:

- Unterstützung der im § 2 SchOG normierten Miterziehungsaufgaben der Schule unter Wahrung des primären Erziehungsrechtes der Eltern.
- Förderung positiver Erziehungseinflüsse (wie Errichtung von Schülerbüchereien, Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes) und Abwehr negativer Einflüsse (Brutalität, Rauschgift, Alkoholmissbrauch, Pornographie, antidemokratischer Tendenzen usw.) in Zusammenarbeit mit der Schule.

### ERFÜLLUNG DER AUFGABEN DURCH:

- schriftliche und mündliche Weitergabe von Anliegen der Elternschaft an die Schule (Schulleitung), an Behörden, Ämter usw.,
- Mitwirkung in den Schulgemeinschaftseinrichtungen,
- Unterstützung der Klassenelternvertreter und der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschüssen

### NICHT ZU DEN AUFGABEN DES ELTERNVEREINES GEHÖREN:

- Wahrnehmung parteipolitischer Aufgaben und Ziele,
- Ausübung schulbehördlicher Aufgaben,
- Ausübung von Aufgaben der Schulaufsicht und
- Wahrnehmung von Aufgaben der sozialen Fürsorge.

### AUFGABEN DES OBMANNES:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereines auf Grund von Beschlüssen des Elternvereinsausschusses bzw. der Jahreshauptversammlung
- Vertretung des Vereines nach außen
- Einberufung und Vorsitzführung in den Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlung und sonstigen Veranstaltungen
- Unterzeichnung der vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke (meist gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. Kassier)

**AUFGABEN DES KASSIERS:**

- Führung der Kassa und des Kassabuches
- Sorgfältige Verwahrung der Belege
- Wichtig: Ausgaben dürfen nur auf Grund von Beschlüssen des Elternvereinsausschusses erfolgen!

**AUFGABEN DER RECHNUNGSPRÜFER:**

- Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse des Elternvereinsausschusses
- Prüfung sämtlicher Belege, Kassabuch, Sparbuch und Girokonto
- Kontrolle lt. Statuten (wird vierteljährlich empfohlen), jedenfalls aber vor der Jahreshauptversammlung

**STATUTEN**

Sollten die Statuten des Elternvereins in der Schule nicht aufliegen, kann eine Kopie bei der Vereinsbehörde durch den Obmann bzw. die Obfrau angefordert werden.

- 1 D. s. die Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schulen geführt werden.
- 2 D. s. die Polytechnischen Schulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schulen geführten Sonderschulen, die Berufsschulen sowie die mittleren und höheren Schulen.

Informationen zum Vereinsgesetz 2002 und eine Anleitung zur Vereinsgründung finden Sie unter: [www.bmi.gv.at/vereinswesen](http://www.bmi.gv.at/vereinswesen)

**WICHTIG:** Mitglieder eines Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte von Kindern sein, die die betreffende Schule besuchen. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben ein Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

**ELTERNVERBÄNDE IM ELTERNBEIRAT DES BMUKK**

Österreichischer Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen - Dachverband  
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel: (01) 53120 – 3112; bzw. 0699 / 153 12 000  
E-Mail: [info@elternverein.at](mailto:info@elternverein.at) | [www.elternverein.at](http://www.elternverein.at)

Bundesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Österreichs  
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel: (01) 53120-3110; bzw. 0699 / 1013-1388  
E-Mail: [office@bundeselternverband.at](mailto:office@bundeselternverband.at) | [www.bundeselternverband.at](http://www.bundeselternverband.at)

Hauptverband Katholischer Elternvereine  
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel: (01) 53120-3113, E-Mail: [office@hvkevat.at](mailto:office@hvkevat.at) | [www.hvkevat.at](http://www.hvkevat.at)

Katholischer Familienverband Österreichs  
1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9, Tel. 01/515 5236 34, E-Mail: [bildung@familie.at](mailto:bildung@familie.at) | [www.familie.at](http://www.familie.at)

Österreichischer Familienbund  
3100 St. Pölten, Schulgasse 3, Tel. 02742 / 77 304  
E-Mail: [gs@familienbund.at](mailto:gs@familienbund.at) | [www.familienbund.at](http://www.familienbund.at)

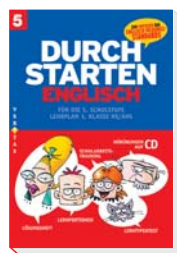
Österreichische Kinderfreunde  
1010 Wien, Rauhensteingasse 5/5, Tel. 01/512 12 98  
E-Mail: [kind-und-co@kinderfreunde.at](mailto:kind-und-co@kinderfreunde.at) | [www.kinderfreunde.at](http://www.kinderfreunde.at)

## DURCHSTARTEN-LERNHILFEN GUTE NOTEN INKLUSIVE!



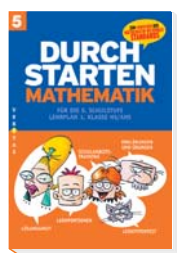
Durchstarten 5.  
Deutsch Coachingbuch  
für 1. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6451-1  
Format: 16,5 x 24 cm

für 2. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6452-8  
für 3. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6834-2  
für 4. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6835-9



Durchstarten 5.  
Englisch Coachingbuch  
für 1. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6456-6  
Format: 16,5 x 24 cm

für 2. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6457-3  
für 3. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6836-6  
für 4. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6837-3



Durchstarten 5.  
Mathematik Coachingbuch  
für 1. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6460-3  
Format: 16,5 x 24 cm

für 2. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6461-0  
für 3. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6838-0  
für 4. Klasse HS/AHS  
978-3-7058-6840-3



NACH  
ÖSTERREICHISCHEM  
LEHRPLAN

- ✓ mit ausführlichen Erklärungen und Musteraufgaben
- ✓ Probeschularbeiten mit Auswertung
- ✓ pro Schulstufe und Fach ein Band
- ✓ für Hauptschule und Gymnasium geeignet
- ✓ von zahlreichen LehrerInnen empfohlen!
- ✓ inkl. Lösungsheft!

**JE € 17,90**

### GRATIS! – ELTERN-INFOCHECK

(Gleich ausschneiden und an VERITAS,  
Hafenstraße 2a, A-4020 Linz schicken)  
DVR 0658758

**VERITAS**  
BILDUNGSVERLAG

Ja, bitte schicken Sie mir regelmäßig aktuelle Infos zu Ferienheften, Lernhilfen und Lernsoftware.

- Ihre Vorteile:
- Sie erhalten einmal pro Schuljahr das aktuelle Lernhilfen-Magazin „Eltern-Post“ zugeschickt.
  - Sie nehmen automatisch an unserem Gewinnspiel teil und können eine von 20 exklusiven Luftmatratzen gewinnen.
  - Sie erhalten regelmäßig (ca. 5x) im Schuljahr den VERITAS-Eltern-Newsletter per E-Mail mit aktuellen Infos und Angeboten zu Lernhilfen und Lernsoftware.



Porto  
bezahlt  
Empfänger

Name (Eltern): \_\_\_\_\_ Vorname (Eltern): \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

# TERMINPLAN FÜR ELTERNVEREINE, SCHULE UND SCHULPARTNER:

	<b>ELTERNVEREIN Obmann / Obfrau<sup>1</sup></b>	<b>ELTERNVEREIN Ausschuss</b>
<b>September</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Teilnahme: 1. Klassenelternberatung in den 1. Klassen (Klassenforum) (x)</li> <li>&gt; 1./2. Schulwoche: Planungsgespräch mit der Schulleitung (Termin Klassenforen/ Schulforen ...) (x) (VS, HS/NMS)</li> <li>&gt; Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (SGA)</li> <li>&gt; Organisation des Wahlvorsitzes bei Wahlen in Klassenforen (VS, HS/NMS) und Wahl der Elternvertreter beim Klassenelternabend (1. Klassen SGA)</li> <li>&gt; Vorschlag von Kandidaten für Klassenelternvertreter (VS, HS/NMS) °)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 1. Ausschusssitzung (2./3. Schulwoche): Erstellung von Tagesordnungspunkten für das Schulforum bzw. den SGA (x)</li> <li>&gt; Vorbereitung der Wahlen in den Klassenforen (VS, HS/NMS)</li> <li>&gt; Vorschlag von Kandidaten für Klassenelternvertreter (VS, HS/NMS) °) Vorgespräche mit möglichen Kandidaten</li> </ul>
<b>Oktober</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Übergabe der Tagesordnungswünsche an die Schulleitung für das Schulforum (VS, HS/NMS) und den SGA drei Wochen vor Termin (x)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 2. Ausschusssitzung (vor Schulforum, nach Klassenforen): Besprechung der Tagesordnung des Schulforums mit den Klassenelternvertretern, Jahresplanung, Aufgabenverteilung (x) (VS, HS/NMS)</li> <li>&gt; Fortbildung für Elternvertreter (x)</li> </ul>
<b>November</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x)</li> <li>&gt; Meldung des Vorstandes nach der Hauptversammlung an die Vereinsbehörde und an den zuständigen Landesverband der Elternvereine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Hauptversammlung</li> <li>&gt; Einkassieren des Mitgliedsbeitrages</li> <li>&gt; Informationsbrief an die Eltern über das 1. Schulforum (x) (VS, HS, NMS) bzw. die 1. SGA-Sitzung (SGA)</li> </ul>
<b>Dezember</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mitwirkung bei der Schulbahn- bzw. Berufsberatung (x) (VS, HS/NMS)</li> <li>&gt; Mitwirkung beim Elternsprechtag (x)</li> <li>&gt; Mitwirkung bei der Weihnachtsbuchausstellung (?)</li> </ul>
<b>Jänner</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 3. Ausschusssitzung (x) Tagesordnungspunkte für das 2. Schulforum (?) (VS, HS/NMS)</li> <li>&gt; Beratung über Gewinnung neuer Mitarbeiter für den Herbst (für 1. Klassen)</li> </ul>
<b>Februar</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x): 2. Schulforum (VS, HS/NMS) zum Beschluss, welche Schulbücher bestellt werden sollen.</li> <li>&gt; Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x) (SGA)</li> <li>&gt; Übergabe der Tagesordnungspunkte für die 2. SGA-Sitzung (SGA)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mithilfe bei der Zeckenschutzimpfung (?)</li> <li>&gt; 3. Ausschusssitzung (x) (SGA)</li> <li>&gt; Beratung über Gewinnung neuer Mitarbeiter für den Herbst (für 1. Klassen)</li> </ul>
<b>März</b>		
<b>April</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x)</li> </ul>	
<b>Mai</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 4. Ausschusssitzung (x)</li> <li>&gt; Mithilfe beim Schnuppervormittag (?) für die neuen 1. Klassen (VS)</li> <li>&gt; Mitwirkung beim 2. Elternsprechtag (x) (VS, HS/NMS)</li> </ul>
<b>Juni</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Informelles Gespräch mit dem Schulleiter (x)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mithilfe beim Schulabschlussfest (?)<sup>5</sup></li> <li>&gt; Mithilfe (SGA) beim Maturaball (?)</li> </ul>

## Zeichenerklärung:

Wenn keine Schulform angeführt ist, gilt der Terminplan sowohl für VS, HS/NMS als auch für Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), also AHS, BMHS

VS Volksschule HS Hauptschule NMS Neue Mittelschule  
SF Schulforum SGA Schulgemeinschaftsausschuss

VS = betrifft Volksschulen HS/NMS = betrifft Hauptschulen und Neue Mittelschule

SF = betrifft VS, HS und NMS SGA = betrifft „Allgemeinbildende höhere Schulen“ (AHS) und „Berufsbildende mittlere und höhere Schulen“ (BMHS)

(x) anzuraten = das ist eine Empfehlung aus schulparterschaftlicher Praxis.

(?) Möglichkeit = könnte durchgeführt werden, ist aber nicht verbindlich und je nach Standort und Mitarbeiter zu entscheiden

(o) Obmann/Obfrau des Elternvereines soll als Klassenelternvertreter kandidieren (sonst keine Beschlussstimme im SF)

## Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schülervertreter im SGA

haben u.a. folgende Rechte: \*) Teilnahme an allen Sitzungen des SGA \*) Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern \*) Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln \*) Recht auf Mitentscheidung - bei der Androhung des Antrages auf Ausschluss, - bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers \*) Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

Die Einladung der Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten zu einer Lehrerkonferenz hat rechtzeitig und nachweislich zu erfolgen. Die Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) sind in der „schulanfängszeitung“ genau beschrieben.

KLASSELTERNVERTRETER	SCHULE <sup>3</sup>	ELTERN / SCHÜLER	
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Informelles Gespräch mit dem Klassenlehrer/ Klassenvorstand (Tagesordnung und Gestaltung der Klassenforen (x) (VS, HS/NMS)</li> <li>&gt; Informelles Gespräch mit dem Klassenvorstand (x): Planung des Klassenelternabends? (x)<sup>2</sup> usw. (SGA)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Festlegung des Stundenplanes<sup>4</sup></li> <li>&gt; 1. Klassenelternberatung der 1.Klassen<sup>5</sup></li> <li>&gt; Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG („Frühwarnsystem“) im ersten und zweiten Semester</li> </ul>		09
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 1. Elternabend (x) (SGA)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 1. Klassenforen<sup>6</sup></li> <li>&gt; 1. Schulforum<sup>7</sup></li> <li>&gt; Einschreibung 1. Klassen (VS)<sup>8</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Wahl der Klassenelternvertreter</li> <li>&gt; Wahl der Vertreter der Klassen- bzw. Schulsprecher<sup>10</sup> (AHS, HS/NMS, SGA)</li> </ul>	10
	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)<sup>9</sup></li> <li>&gt; 1. Elternsprechtage</li> <li>&gt; Schulbahnberatung (4. Schulstufe/8. Schulstufe)<sup>5</sup></li> <li>&gt; Letzter möglicher Wiederholungsprüfungstermin: 30.11.2010</li> </ul>		11
	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Anmeldung für weiterführende Schulen (4. Klassen)</li> <li>&gt; Weihnachtsbuchausstellung (?)<sup>5</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schulbücher: Bis vor Beginn der Weihnachtsferien hat jeder Schüler Gelegenheit, über die Rückgabe seiner Schulbücher zu entscheiden. Die Rückgabe ist freiwillig!</li> <li>&gt; Schülerbeihilfe: Anträge müssen bis 31.12.2010 gestellt werden.</li> </ul>	12
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Informelles Gespräch mit dem Klassenlehrer/Klassenvorstand (2. Klassenforum (VS, HS/NMS), Klassenelternabend? (VS, HS/NMS, SGA) Tagesordnungswünsche? (x)</li> </ul>			01
	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG („Frühwarnsystem“) im ersten und zweiten Semester</li> </ul>		02
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 2. Elternabend (?) (SGA)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schulbuchkonferenz (an Schulen mit SGA) bzw. Schulforum (VS, HS/NMS) zur Festlegung der Schulbücher, die bestellt werden sollen.</li> <li>&gt; Zeckenschutzimpfung</li> </ul>		03
	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) bzw. Schulforum (VS, HS/NMS) entscheiden über die Richtlinien zur Wiederverwendung der Schulbücher.</li> </ul>		04
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Informelles Gespräch mit dem Klassenlehrer, Klassenvorstand (x)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schnuppervormittag für neue 1. Klassen (?)</li> <li>&gt; Elternabend für neue 1. Klassen (?)<sup>5</sup></li> </ul>		05
	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Abschlussfest (?)<sup>5</sup></li> <li>&gt; Klassenkonferenz in Wien, NÖ und Bgld: 22. – 24. 6. 2011; ÖÖ, Sbg., Tirol, Vorarlberg, Stmk. und Kärnten: 29. 6. – 1. 7. 2011</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schulfahrtbeihilfe: Anträge müssen bis 30.6.2012 gestellt werden.</li> </ul>	06

#### Vertreter der Klassensprecher

(an Volksschuloberstufen, an HS/NMS und an den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen) sind zu den Sitzungen des Schulforums bzw. SGA mit beratender Stimme einzuladen.

1 Der Schulleiter kann zu den Sitzungen des Schulforums bzw. des SGA – sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen zweckmäßig erscheinen lässt, den Obmann des Elternvereines, den Klassensprecher, den Bildungsberater usw. einladen.

2 In Absprache mit dem Klassenvorstand

3 Durchführung von ein- und mehrtägigen Schulveranstaltungen.

4 Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 7. 9.2010, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten bis 14. 9. 2010

5 Die Mitwirkung von Klassenelternvertretern bzw. des Elternvereines ist wünschenswert.

6 Die erste Sitzung des Klassenforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 2. 11. 2010, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis spätestens 8. 11. 2010 stattfinden.

7 Die erste Sitzung des Schulforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 8. 11. 2010, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis spätestens 15. 11. 2010 stattfinden.

8 Die Schuleinschreibungen erfolgen ca. ein Jahr vor Schuleintritt, außer in Wien hier erfolgt sie bereits 1,5 Jahre vorher – Ziel: Frühe Sprachförderung für Kinder, die die Unterrichtssprache Deutsch noch nicht beherrschen.

Achtung: Termin der Schuleinschreibung wird vom LSR/SSR festgelegt!

9 Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter

(Stichtag zur Wahl der Lehrer- und Elternvertreter für den SGA in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 6. 12. 2010, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis 13. 12. 2010) stattzufinden.

10 Die Wahl der Schülervertreter hat innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres zu erfolgen, also für Wien, Niederösterreich und Burgenland bis 11. 10. 2010, für Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten bis 19. 10. 2010

Das BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR informiert:

# Die Zukunft unseres Landes wird in den Klassenzimmern entschieden

## Bildungsstandards und Matura NEU für noch mehr Unterrichtsqualität an Österreichs Schulen

„Eine zentrale bildungspolitische Aufgabe ist die Qualitätssicherung an unseren Schulen. Jede Schülerin und jeder Schüler in Österreich hat das Recht auf höchste Qualität im Unterricht. Bildungsstandards sollen sicherstellen, dass in Zukunft jedes Kind in Österreich den besten Unterricht erhält und optimal individuell gefördert wird. Und mit der neuen standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung an den AHS und BHS haben alle Eltern und Jugendlichen die Sicherheit, dass Schülerinnen und Schüler an jeder Schule mit der Matura die Studierfähigkeit erlangen“. So begründet Bildungsministerin Claudia Schmied die Einführung von Bildungsstandards ab dem Schuljahr 2011/12 und der Matura Neu ab 2013/14. Die Vorbereitungen dafür laufen bereits auf Hochtouren.

### BILDUNGSSTANDARDS – EIN BEITRAG ZUR QUALITÄTSSICHERUNG AN SCHULEN

Bildungsstandards legen fest, was SchülerInnen in einzelnen Unterrichtsgegenständen in der 4. Schulstufe (Deutsch und Mathematik) und 8. Schulstufe (Deutsch, Mathematik und Englisch) können sollen. Ihre Überprüfung zeigt, ob die entsprechenden Kompetenzen vermittelt wurden. Die Standards sollen eine nachhaltige Ergebnisorientierung in der Planung und Durchführung des Unterrichts bewirken. Konkrete Vergleichsmaßstäbe stellen die bestmögliche Diagnostik als Grundlage für individuelle Förderung sicher und tragen wesentlich zur Qualitätsentwicklung in der Schule bei.

Das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) unterstützt die Implementierung der Bildungsstandards. Zur informellen Kompetenzmessung gibt es für die 3. und 7. Schulstufe Diagnose-Instrumente, welche erstmals im Mai 2010 angewendet wurden. Rund 1.700 der 3.200 österreichischen Volksschulen hatten sich mit mehr als 45.000 SchülerInnen für diese freiwillige Selbstevaluation angemeldet.

Im Schuljahr 2011/12 wird erstmals in der 8. Schulstufe im Gegenstand Mathematik eine Standardüberprüfung stattfinden, im Schuljahr 2012/13 in Englisch und im Schuljahr 2013/14 in Deutsch. Alle rund 90.000 SchülerInnen der jeweils 8. Schulstufe machen mit. Für die 4. Schulstufe werden diese Tests ab dem Schuljahr 2012/13 in Mathematik und im Schuljahr 2013/14 für Deutsch durchgeführt. Jeweils etwa 83.000 SchülerInnen sind involviert.



Um den potenziellen Nutzen der Bildungsstandards für das Gesamtsystem zu entfalten, bedarf es weiterer Reformen im österreichischen Schulwesen: Schulaufsicht mit klarer Trennung zwischen Inspektion, Beratung und Kontrolle und größerer Handlungsspielraum für Schulen in personellen und budgetären Belangen, gekoppelt mit der Verpflichtung zu systematischen Leistungsberichten.

Die Einführung der Bildungsstandards wird von einer Vielzahl von Workshops und Informationsveranstaltungen begleitet. Die Einbindung der LehrerInnen – z.B. in die Testung der Bildungsstandards – ist für den Erfolg dieses großen Innovationsprojekts entscheidend. Auf der Basis einer wertschätzenden Rückmeldekultur sind die Bildungsstandards ein Meilenstein auf dem Weg zu einem kompetenz- und leistungsorientierten Unterricht.

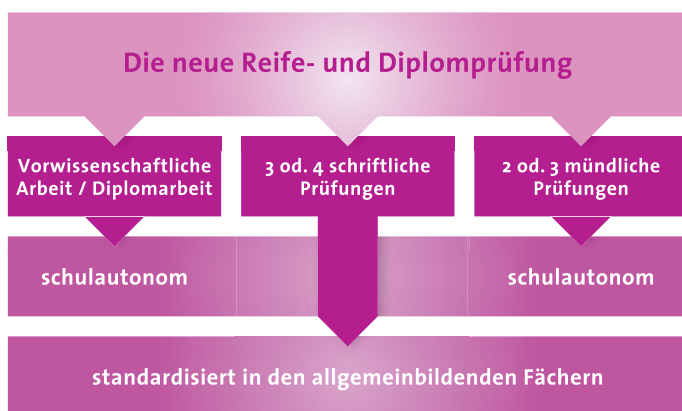
### TEILZENTRALE KOMPETENZORIENTIERTE REIFEPRÜFUNG – MATURA NEU AN AHS UND BHS

Wie die Bildungsstandards sollen die standardisierten Aufgabenstellungen bei den abschließenden Prüfungen zu einer stärkeren und nachhaltigeren Ergebnisorientierung bei der Planung und Durchführung des Unterrichts führen. Alle SchülerInnen in ganz Österreich erhalten zum selben Prüfungstermin einheitliche Aufgabenstellungen, wobei die lehrplanmäßig verschiedenen Schultypen berücksichtigt werden. Nach Einführung der neuen Matura an den AHS mit Schuljahr 2013/14 und an den BHS ab Schuljahr 2014/15 werden für alle rund 45.000 MaturantInnen einheitlich hohe Qualitätsstandards gesetzt.

Die neuen Reifeprüfungsbestimmungen für AHS und BHS sehen ein Drei-Säulen-Modell vor:

- > verpflichtende abschließende Arbeit mit Präsentation und Diskussion,
- > standardisierte schriftliche Klausuren in allgemeinbildenden Fächern und
- > standortbezogene mündliche Prüfungen.

Den Anforderungen nach Erhöhung der Studierfähigkeit, Objektivität, Vergleichbarkeit und Transparenz sowie Kompetenzorientierung unter Wahrung der Schwerpunkte der AHS und der Berufsbezogenheit der BHS wird Rechnung getragen.



Beginnend mit den AHS entwickelt das BIFIE eine Matura, die zentrale wie schulformenspezifische Elemente enthält. Die Vorarbeiten dazu erfolgen in Zusammenarbeit mit fachdidaktischen Kompetenzzentren der Universitäten und PraktikerInnen (AHS- und BHS-LehrerInnen aus den jeweiligen Schulformen). Ab Herbst 2010 führt das BIFIE in Zusammenarbeit mit allen Pädagogischen Hochschulen Informationsveranstaltungen für alle LehrerInnen durch, die 2014 erstmals ihre Klassen zur standardisierten Reifeprüfung führen werden. Ebenfalls in diesem Herbst beginnen die Entwicklungsarbeiten am BIFIE für die BHS-Standorte. In enger Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht in den Bundesländern und der Fachsektion im BMUKK wird eine Reihe von Informationsveranstaltungen in allen Bundesländern durchgeführt.

Für die Reifeprüfung im Schuljahr 2009/10 bezogen bereits 308 der 352 AHS für 15.335 KandidatInnen in Englisch, 930 in Französisch, 155 in Italienisch und 81 in Spanisch zentral erstellte Aufgabenbeispiele. Im Schuljahr 2011/12 soll die neue Reifeprüfung in Mathematik als Schulversuch in Pilotschulen der AHS durchgeführt werden. Derzeit laufen Pilotierungen für Deutsch, Latein und Griechisch, die Schulversuche finden ab Schuljahr 2012/13 statt.

Die Reife- und Diplomprüfung an den berufsbildenden höheren Schulen (BHS) orientiert sich an der im Vorjahr beschlossenen Reifeprüfungsreform an den AHS. Bei der Gestaltung der standardisierten Fächer (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik) wird auf die Schultypen und Fachrichtungen Rücksicht genommen. Die Diplomarbeit



Manus Höflinger

für alle BHS-KandidatInnen geht von einer berufs- oder betriebspraktischen Fragestellung aus und arbeitet konkrete Fragestellungen mit vorwissenschaftlichen Methoden auf. Die KandidatInnen werden zwischen drei schriftlichen und drei mündlichen bzw. vier schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungsteilen wählen können. So gelingt es, die sehr unterschiedlichen Anforderungen in etwa 80 Fachrichtungen an den BHS mit dem einheitlichen Schema der teilstandardisierten Prüfungsformen in Übereinstimmung zu bringen. Für die zwei oder drei mündlichen Prüfungen werden die Themenstellungen der Prüfungsfächer vom FachlehrerInnenkollegium am Schulstandort verfasst und den KandidatInnen bekannt gemacht.

#### MEHR INFORMATIONEN

Schule und Bildung allgemein: [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at)  
 Bildungsstandards und neue AHS-Reifeprüfung:  
[www.bmukk.gv.at/bildungsstandards](http://www.bmukk.gv.at/bildungsstandards)  
[www.bmukk.gv.at/reifepruefungneu](http://www.bmukk.gv.at/reifepruefungneu)  
[www.bifie.at](http://www.bifie.at)

#### Kontakt:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
 Tel.: +43 1 53120-0 | E-Mail: [ministerium@bmukk.gv.at](mailto:ministerium@bmukk.gv.at)

#### Infostelle für LehrerInnen:

Neue Reifeprüfung (Projektleitung: Mag. Andreas Schatzl)  
 E-Mail: [reifepruefungneu@bmukk.gv.at](mailto:reifepruefungneu@bmukk.gv.at)

Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE):  
[www.bifie.at](http://www.bifie.at) | E-Mail: [office-wien@bifie.at](mailto:office-wien@bifie.at)

#### Schulinformation:

Tel.: 0810 205220 | E-Mail: [schulinfo@bmukk.gv.at](mailto:schulinfo@bmukk.gv.at)

## Bildungsstandards und Zentralmatura: Was sie (nicht) können

Die beiden namhaften Bildungsexperten Stefan Thomas Hopmann von der Universität Wien und Günter Haider vom BIFIE nehmen zu diesen brennenden schulpolitischen Fragen Stellung.

Bildungsstandards und Zentralmatura sind zwei Themen, die momentan viel diskutiert werden. Für Bundesministerin Claudia Schmied stellen sie die zentralen Punkte der Bildungsreform dar. Im Schuljahr 2011/12 werden erstmals die Bildungsstandards österreichweit in der 8. Schulstufe durchgeführt. Für Schüler, die in diesem Schuljahr die 5. Klasse einer AHS besuchen, ist die Zentralmatura erstmals verpflichtend. Der Katholische Familienverband stellte zwei renommierten Wissenschaftlern Fragen zu diesen beiden Themenbereichen. Univ. Prof. Dr. Stefan Thomas Hopmann ist Professor für Schul- und Bildungsforschung am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Wien, Dir. DDr. Günter Haider leitet das BIFIE, das für die Erstellung und Durchführung der Bildungsstandards und Zentralmatura verantwortlich ist.

**SCHULANFANGSZEITUNG:** Gegenwärtig ist häufig von „Bildungsstandards“ die Rede. Kann man „Bildung“ überhaupt standardisieren oder müsste nicht vielmehr von Leistungsstandards gesprochen werden?

**HOPMANN:** Mir gefallen beide Ausdrücke nicht: Weder können Standards Bildung umfassend beschreiben, noch ein tatsächliches Bild der Leistungsfähigkeit oder der Leistungserwartungen geben. Schon die naive, aber verbreitete Grundannahme ist empirisch und theoretisch unsinnig, man könne anhand von Standards ein Schulfach (etwa Mathematik) und die mit ihm verbundenen Kompetenzen hinreichend beschreiben. Standards können sinnvoll eine Zusatzinformation sein, welche bestimmten Teilthemen (Aufgaben) von den jeweils getesteten Schülerinnen und Schülern beherrscht werden sollten – nicht mehr und nicht weniger.

**HAIDER:** Bildungsstandards wurden vom Gesetzgeber 2009 definiert als präzisierte Lernziele des bestehenden Lehrplans (Grundschule und Sekundarstufe 1). Solche Lernziele beschreiben, was Schüler/innen in den grundlegenden Kompetenzen (wie Lesen, Schreiben, Rechnen) am Ende der 4. und 8. Schulstufe standardmäßig unbedingt können sollen, damit



ihr Wissen anschlussfähig für die folgenden Schuljahre bzw. ihre Berufskarriere ist. Beispiele für Bildungsstandards (4. Stufe): „Schüler sollen Informationen aus literarischen Texten sowie aus Sach- und Gebrauchstexten entnehmen können.“ „Die Schülerinnen und Schüler sollen Zahlen im Zahlenraum 100.000 lesen und darstellen können.“

Die zweite diesbezügliche Frage gilt der beabsichtigten Wirksamkeit der „Bildungsstandards“. Diese legen ja fest, was Schüler/innen am Ende der 4. Schulstufe (in Deutsch und Mathematik) und in der 8. Schulstufe (in Deutsch, Mathematik und Englisch) können sollen. Die Ergebnisse der einzelnen Schüler/innen erfährt die Lehrperson nicht und sie kann daher nicht auf konkrete Problemfälle eingehen. Der Schüler/die Schülerin erfährt das Ergebnis ebenfalls erst, nachdem er/sie die Schule verlassen hat. Weder Lehrende noch Lernende haben die Möglichkeit, nach einer Ergebnisanalyse zu reagieren. Wäre es nicht sinnvoller, die enormen Kosten, die für die Finanzierung der anonymisierten Testbatterien verwendet werden, für die Verbesserung der konkreten Unterrichtsarbeit vor Ort zu investieren?

**HOPMANN:** Nationale Tests sind allenfalls für nationales „Systemmonitoring“ hilfreich. Sie eignen sich nicht für Individualdiagnostik. Die Daten taugen noch nicht einmal, für eine Klasse ihre spezifischen Stärken und Schwächen zu beschreiben. Dafür bedürfte es ganz anderer diagnostischer Hilfsmittel. In der Tat gibt es in Österreich ein gediegenes Missverhältnis zwi-

schen den Aufwendungen für nationale Tests und dem, was an diagnostischem Wissen in Schulen zur Verfügung steht.

**HAIDER:** Die Ergebnisse der sorgfältigen Überprüfungen der Bildungsstandards am Ende der 4. und 8. Stufe werden ab 2012 rückgemeldet:

- > allen Schüler/innen persönlich (über einen anonymisierten Code online),
- > den Lehrer/innen für ihre Klasse (wobei Schüler/innen anonymisiert werden)
- > der Schule (der Leitung, zusammengefasste Ergebnisse auf Schulebene).

Diese Ergebnisse ermöglichen den Schulen eine langfristige systematische Entwicklung der Qualität am Schulstandort, erlauben sie doch erstmals einen objektiven und fairen Vergleich der jeweiligen Schule mit der Gesamtheit aller Schulen dieser Schulart und den vorgegebenen Standards. Dies entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des BMUKK für das BIFIE.

Mit standardisierten Zielvorgaben will man bei der Zentralmatura/Neuen Reifeprüfung sowohl eine Qualitätssteigerung als auch mehr Fairness an den Schulen erwirken. Dennoch werden bei Kritiker/innen auch Sorgen und Ängste hiezu laut: Kann sich nicht nach fachkundiger Einschätzung der verwendeten Testfragen – auch trotz periodischer Nachjustierung – in den Schulen der Trend zu „teaching to the test“ (testbezogenes Unterrichten) einstellen? Würde dadurch die angestrebte „Qualitätsgarantie“ in weiterer Folge nicht unterlaufen werden?

**HOPMANN:** Das Problem ist nicht so sehr „teaching to the test“. Bisherige Forschung lässt vermuten, dass so etwas nur unter sehr bestimmten Randbedingungen vorherrschend wird. Das Problem ist vielmehr, dass die mit der Zentralmatura verbundenen Erwartungen empirisch unhaltbar sind. Solche Systeme haben noch nie nachhaltig zu Qualitätssteigerungen oder mehr Fairness geführt. Wer das will, sollte nach anderen Hilfsmitteln Ausschau halten. Eine (teil-)zentrale Matura kann im Sinne von Systemmonitoring interessante Informationen liefern. Zur Qualität von Schulabschlüssen trägt sie nichts bei.

**HAIDER:** Wenn dank der Überprüfung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Grundkompetenzen die Lehrer/innen ihren Unterricht so umstellen, dass ihre Schüler/innen jedenfalls diese wesentlichen Grundlagen ihres Fachs erwerben, gesichert behalten und an unbekannt, neuen Aufgabenstellungen eigenständig anwenden können, ist ein Hauptziel der Reform erreicht. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf den gesamten Oberstufenlehrplan und werden für jeden Prüfungstermin völlig neu entwickelt. Ein „teaching to the test“ ist auf Grund der beschriebenen Prozeduren nicht möglich; neu ist, dass weder Schüler noch Lehrer wissen, welche der in den vier Jahren der Oberstufe erworbenen Kompetenzen abgeprüft werden.

Wird für das Setzen von schulspezifischen Schwerpunkten genügend Raum gelassen?

**HOPMANN:** Nein – und alle oben beschriebenen Maßnahmen werden leider voraussichtlich in die gleiche Richtung wirken. Dabei wissen wir aus der Forschung, dass gleich nach dem sozialen Kapital der jeweilige Schulstandort und dessen Ausgestaltung der zweitwichtigste Faktor für Bildungsverläufe ist. Was wir dringend brauchen, ist eine standortbezogene Schulautonomie, die es den Schulen tatsächlich ermöglicht, zielgruppenspezifische Maßnahme zu setzen. Das würde aber eine massive Verlagerung von Kompetenzen und Entscheidungsmöglichkeiten an die Schulen selbst verlangen – also eine Selbstentmachtung der Schulpolitik und -verwaltung.

**HAIDER:** Die Neue Reifeprüfung garantiert eine Balance zwischen Standardisierung im Bereich von drei schriftlichen Prüfungsfächern (Muttersprache, Fremdsprachen und Mathematik; nicht standardisiert werden Gegenstände wie Biologie, Physik, Darst. Geometrie) und individuelle (Wahlpflichtfächer, Schulform) und schulspezifische Schwerpunktsetzungen (schulautonome Regelungen). Auch in der vorwissenschaftlichen Arbeit und bei den mündlichen Prüfungen können schulspezifische und individuelle Schwerpunktsetzungen in hohem Ausmaß eingebracht werden. Von einer Beschränkung kann daher nicht gesprochen werden.

## ERFOLG: Schulbuchlimit nun endlich auch für die AHS/BHS erhöht!

Die Eltern- und Familienverbände konnten endlich eine Erhöhung des Limits für Schulbücher erreichen. Im Schuljahr 2009/10 wurde das Schulbuchlimit an Volksschulen bereits auf EUR 50,- und bei den Berufsschulen auf max. EUR 56,85 angehoben und für die Sekundarstufe I und II versprochen. Erst jetzt wurde die Erhöhung bekannt. Leider wurde für berufsbildende mittlere und höhere Schulen das Limit nicht erhöht.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des BMUKK unter [http://www.bmukk.gv.at/medienpool/18855/1011\\_limitvorinformation.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/18855/1011_limitvorinformation.pdf)

Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler betragen in den jeweiligen Schulformen für das Schuljahr 2010/11:

Volksschulen:	EUR	50,00
Hauptschulen:	EUR	95,00
Polytechnische Schulen	max. EUR	90,93
AHS-Unterstufe:	EUR	95,00
AHS-Oberstufe:	max. EUR	170,00
Mittlere kaufmännische Lehranstalten:	EUR	138,01
Höhere kaufmännische Lehranstalten:	EUR	152,19

## Das Internet sicher nutzen!

Tipps von Saferinternet.at für Eltern und Lehrende

**Saferinternet.at**  
Das Internet sicher nutzen!

**INTERESSE ZEIGEN** > Versuchen Sie, das Internet gemeinsam zu entdecken. So fällt es in Zukunft leichter, positive und negative Erlebnisse bei der Internetnutzung zu besprechen.

**REGELN VEREINBAREN** > Gegenstand von Vereinbarungen sind etwa das Verhalten gegenüber anderen Online-NutzerInnen, die Weitergabe persönlicher Daten, welche Online-Aktivitäten in der Schule oder daheim in Ordnung sind und welche nicht.

**VORBILD SEIN** > Leben Sie jenen Umgang mit Medien vor, den Sie auch von Ihren Kindern erwarten.

**VORSICHT BEI DER WEITERGABE VON PERSÖNLICHEN DATEN** > Das Internet hat ein langes Gedächtnis. Erklären Sie deshalb Ihren Kindern, warum es wichtig ist, die eigene Privatsphäre zu schützen.

**PROBLEMATISCHE INHALTE BESPRECHEN** > Bei jüngeren Kindern ist die Verwendung von Filterprogrammen sinnvoll. Je älter die Kinder werden, umso wichtiger wird das „darüber reden“, da Filterprogramme auch umgangen werden können.

**COMPUTER SCHÜTZEN** > Treffen Sie Vorkehrungen für die technische Sicherheit Ihres Computers.



### DAS ANGEBOT VON SAFERINTERNET.AT

Saferinternet.at unterstützt InternetnutzerInnen – besonders Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende – bei der sicheren Verwendung von Internet, Handy und Computerspielen.

- > Website [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at) mit aktuellen Informationen und Tipps sowie kostenlosem Broschüren-Download zur sicheren Internetnutzung.
- > Website [www.handywissen.at](http://www.handywissen.at) mit zahlreichen Tipps für den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit dem Handy.
- > [www.saferinternet.at/veranstaltungsservice](http://www.saferinternet.at/veranstaltungsservice) Workshops für SchülerInnen, Eltern und Lehrende sowie Unterstützung bei Veranstaltungen.
- > Beratung und Meldestellen  
E-Mail-Beratung von Saferinternet.at: [beratung@saferinternet.at](mailto:beratung@saferinternet.at)  
147 – Rat auf Draht: [www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at)  
Kostenlose 24h-Telefonhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen  
Stoptline: [www.stoptline.at](http://www.stoptline.at)  
Internet-Meldestelle für illegale Inhalte

Detaillierte Infos zu allen Serviceangeboten finden Sie auf [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)!

**Hol dir deinen Kinogutschein  
zum Film „ICH – einfach  
unverbesserlich!“**

Ab 2. September in deiner Volksbank.

[www.volksbank.at](http://www.volksbank.at)



**WER DIE WELT BEHERRSCHEN WILL,  
BRAUCHT JEDE MENGE SPEZIALISTEN.**



**ICH  
EINFACH  
UNVERBESSERLICH**

**DEMNÄCHST IN 3D**

[www.unverbesserlich.at](http://www.unverbesserlich.at)

ILLUMINATION  
ENTERTAINMENT

Ein Universal Film  
© 2010 Universal Studios

## BEIHILFEN UND UNTERSTÜTZUNGEN

### FAHRTENBEIHILFE FÜR PFLICHTPRAKTIKUM

Seit September 2004 erhalten auch Schüler/innen eine Schulfahrt- bzw. Heimfahrtbeihilfe, die laut Lehrplan einer praxisorientierten, berufsbildenden höheren Schule (Höhere Technische Lehranstalten, Hotelfachschulen, Gartenbaufachschulen, land- und forstwirtschaftliche Schulen sowie Schulen des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen) ein Praktikum absolvieren müssen, das sich über einen Zeitraum von vier Wochen bis zu einem Jahr erstreckt.

Die Fahrtenbeihilfe für das Pflichtpraktikum wird in Form einer Pauschalabgeltung (Einreichung beim zuständigen Finanzamt) vergütet. Der Antrag muss in jedem Fall die Bestätigung der Schule über den lehrplanmäßigen Praktikumsplatz und die Praktikumsdauer enthalten.

### INTEGRATION DER SCHÜLER- UND LEHRLINGSFREIFAHRTEN IN DIE VERKEHRSVERBÜNDE

Eine seit Jahren von den Eltern- und Familienverbänden geforderte Aufnahme der Schüler/innen und Lehrlinge in die Verkehrsverbünde ist seit dem Schuljahr 2005/06 in allen Bundesländern verwirklicht.

Pro Schüler/in bzw. Lehrling ist nur mehr ein Antrag zu stellen, auch wenn z.B. Bus und Bahn für den Schulweg benützt werden. Die Schüler/innen und Lehrlinge bekommen einen einheitlichen Fahrausweis für die gesamte Strecke und haben freie Wahl der Verkehrsmittel für den Weg von und zur Schule.

Für den Versand der Antragsformulare sind für die Bundesländer Vorarlberg, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Niederösterreich und Burgenland (Ausnahme Wien: VOR) die Verkehrsverbünde zuständig. Die Bestellung der Antragsformulare der Schülerfreifahrt und der Erlagscheine für den Selbstbehalt erfolgt

mit Ausnahme der o.g. Bundesländer weiterhin über die Schulbuchaktion-Online-Anwendung.

### FINANZÄMTER FÜR DIE ABWICKLUNG DER SCHÜLERFREIFAHRT UND DER SCHULBUCHAKTION ZUSTÄNDIG

Mit 1. Mai 2004 wurden die behördlichen Strukturen der Finanzlandesdirektionen aufgelöst und die Angelegenheiten der **Schulbuchaktion** und der **Schülerfreifahrten** einem sachlich zuständigen Finanzamt in jedem Bundesland übertragen. Für Rückzahlungen wegen überhöhter oder irrtümlich einbezahlter Schulbuch-Selbstbehalte bzw. für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrten sind ebenfalls die Finanzämter zuständig.

Die Liste mit den Adressen und Telefonnummern der zuständigen Finanzämter finden Sie auf der Homepage: [www.bmwvfj.gv.at](http://www.bmwvfj.gv.at) >Familie >Finanzielle Unterstützung >Schulbuchaktion bzw. Freifahrt- und Fahrtenbeihilfe >Rückzahlung/Finanzämter

Bedingungen/Anspruch	Nähere Information und Antrag bei	Antragsfrist
<b>Schulbeihilfe</b> > Schüler/innen ab der 10. Schulstufe, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen, bei sozialer Bedürftigkeit, einen günstigen Schulerfolg nachweisen (Notendurchschnitt 2,90), die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben und den Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben.	> Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der mittleren und höheren Schulen auf. Weitere Informationen unter <a href="http://www.bmukk.gv.at">www.bmukk.gv.at</a>	> endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.
<b>Heim- und Fahrtkostenbeihilfe</b> > Heimbeihilfe bekommen Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, die eine PTS oder eine mittlere oder höhere Schule besuchen und außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt unzumutbar ist: bei sozialer Bedürftigkeit, nachweisbar günstigen Schulerfolg (Notendurchschnitt 3,10), wenn er die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat und den Schulbesuch, für den Heimbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat. Fahrtkostenbeihilfe bekommen nur Schüler, die auch Heimbeihilfe beziehen.	> Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der PTS und der mittleren und höheren Schulen auf.  Weitere Informationen unter <a href="http://www.bmukk.gv.at">www.bmukk.gv.at</a>	> Endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.
<b>Besondere Schulbeihilfe</b> > Erhalten Studierende während der sechs Monate vor der mündlichen Reifeprüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen	> Antragsformulare und Merkblätter liegen in der Direktion auf.  Weitere Informationen unter <a href="http://www.bmukk.gv.at">www.bmukk.gv.at</a>	> Für jedes Semester ist ein eigener Antrag zu stellen. Anträge für das Wintersemester müssen bis spätestens 31. Dezember und für das Sommersemester bis spätestens 31. Mai eingebracht werden.

Bedingungen /Anspruch	Nähere Information und Antrag bei	Antragsfrist
<b>Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Österr. Staatsbürger/innen, die eine allgemein bildende höhere Schule, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule sowie eine Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung oder eine Übungsschule an einer Pädagogischen Hochschule besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Unterstützung richtet sich nach dem Einkommen, Familienstand und Familiengröße und beträgt bis zu EUR 180,-. Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der Schulen auf. Für weitere Informationen für Schüler/innen einer mittleren oder höheren Schule ist der jeweilige Landesschulrat bzw. der SSR für Wien zuständig. Weitere Informationen unter <a href="http://www.bmukk.gv.at/">www.bmukk.gv.at/</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Die Einreichung hat nach Möglichkeit vor Beginn der Schulveranstaltung zu erfolgen.</li> <li style="margin-top: 10px;">Letzter Termin: 31. März des jeweiligen Schuljahres.</li> </ul>
<b>Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schülerheimen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schüler/innen, die sozial bedürftig sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Antragsformulare liegen in den Direktionen bzw. Sekretariaten in den vom Bund erhaltenen Schülerheimen oder ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen auf.</li> <li style="margin-top: 10px;">Informationen erhalten Sie weiters beim jeweiligen Landesschulrat bzw. SSR für Wien sowie unter <a href="http://www.bmukk.gv.at/">www.bmukk.gv.at/</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Der Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schülerheimes oder der ganztägig geführten Schule einzubringen.</li> </ul>
<b>Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schüler/innen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Voraussetzungen lt. Formular.</li> <li style="margin-top: 10px;">Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von EUR 19,60 pro Schuljahr! *)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Formular „Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtbeweises für Fahrten zu und von der Schule“ wird von der Schule ausgegeben bzw. kann auf der Homepage des bmwfj heruntergeladen werden. Von der Schule bestätigtes Formular ist beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen. Weitere Informationen unter <a href="http://www.bmwfj.gv.at">www.bmwfj.gv.at</a>, Tel. 01/711 00-3271, E-Mail: <a href="mailto:Harald.Schimmel@bmwfj.gv.at">Harald.Schimmel@bmwfj.gv.at</a> oder bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen.</li> </ul>	
<b>Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, können Gemeinden und Schulerhalter die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen.</li> <li style="margin-top: 10px;">Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von EUR 19,60 pro Schuljahr! *)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Antragstellung durch den jeweiligen Schulerhalter bei der zuständigen Finanzlandesdirektion.</li> <li style="margin-top: 10px;">Weitere Informationen unter <a href="http://www.bmwfj.gv.at">www.bmwfj.gv.at</a>, Tel. 01/711 00-3267, E-Mail: <a href="mailto:Leopold.Poellinger@bmwfj.gv.at">Leopold.Poellinger@bmwfj.gv.at</a></li> </ul>	
<b>Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und der/die SchülerIn als ordentlicher Schüler eine Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schule, eine Kaufmännische Schule, eine Schule für wirtschaftliche Berufe, eine Schule für Tourismus, eine Schule für Sozialberufe, eine Fachschule, eine Höhere Land- und forstwirtschaftliche Schule, eine Land- und forstwirtschaftliche Fachschule, eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst oder eine Bildungsanstalt für Sozialpädagogik und ein verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit besucht.</li> <li style="margin-top: 10px;">&gt; Wenn der Schulweg in einer Richtung mindestens 2 km lang ist (gilt nicht für SchülerInnen mit Behinderung). Es kann auf diesem Schulweg keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrt bzw. zwischen Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule und dem Praktikumsort zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Die Antragsformulare, die auch ausführliche Erläuterungen über die Schulfahrtbeihilfe enthalten, sind bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich und stehen darüber hinaus auch im Internet (<a href="http://www.bmwfj.gv.at/">http://www.bmwfj.gv.at/</a>) über den Pfad Familie-Themen Freifahrt und Fahrtenbeihilfe-Schulfahrtbeihilfe-Formularseite Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung.</li> <li style="margin-top: 10px;">Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Mag. Elfriede Petrzalka Tel. 01/71100-DW 3297</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.</li> </ul>
<b>Schulfahrtbeihilfe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Wenn mindestens 2 km des Schulweges (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können. Für behinderte Kinder ist keine Mindestentfernung erforderlich. &gt;&gt;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich. &gt;&gt;</li> </ul>	

Bedingungen/Anspruch	Nähere Information und Antrag bei	Antragsfrist
<p><b>Schulfahrtbeihilfe</b></p> <p>Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage EUR 4,4 bis EUR 39,4 pro Monat.</p>	<p>Weitere Informationen unter <a href="http://www.bmwfj.gv.at">www.bmwfj.gv.at</a>, Tel. 01/711 00 – 3271, E-Mail: <a href="mailto:Harald.Schimmel@bmwfj.gv.at">Harald.Schimmel@bmwfj.gv.at</a></p> <p>Das Antragsformular Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Beih 85) kann auch als PDF-Dokument von der Formulareseite des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden.</p>	
<p><b>Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen</b> (auch für verpflichtendes Praktikum)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches außerhalb seines Wohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes eine Zweitunterkunft bewohnt, besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe.</li> </ul> <p>Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrt und der Zweitunterkunft zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Die Fahrtenbeihilfe für das Pflichtpraktikum wird in Form einer Pauschalabgeltung (Einreichung beim zuständigen Finanzamt) vergütet. Der Antrag muss in jedem Fall die Bestätigung der Schule über den lehrplanmäßigen Praktikumsplatz und die Praktikumsdauer enthalten. Die Antragsformulare, mit ausführlichen Erläuterungen, sind bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.</li> </ul>
<p><b>Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Wenn der Lehrling für Zwecke seiner Lehre außerhalb seines Wohnortes am Ort der betrieblichen Ausbildungsstätte oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte eine Zweitunterkunft bewohnt besteht Anspruch auf Fahrtenbeihilfe.</li> </ul> <p>Die Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrt und der Zweitunterkunft zwischen EUR 19,- und EUR 58,- pro Monat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Die Antragsformulare, mit ausführlichen Erläuterungen, sind bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.</li> </ul>
<p><b>Lehrlingsfreifahrt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt (zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte) teilnehmen.</li> </ul> <p>Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenleistung) beträgt EUR 19,60 pro Lehrling und Lehrjahr. *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis ist beim Verkehrsunternehmen einzureichen.</li> </ul>	
<p><b>Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Wenn eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden, wenn der Arbeitsweg mindestens 2 km beträgt. Für behinderte Lehrlinge gilt diese Mindestentfernung nicht.</li> </ul> <p>Die Fahrtenbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Die Beihilfe beträgt: EUR 5,1 p.M. bis 10 km oder innerhalb des Ortsgebietes EUR 7,3 p.M. bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.</li> </ul> <p>Das Antragsformular Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (Beih 94) kann als PDF-Dokument von der Formulareseite des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden. Kontakt: Harald Schimmel, Tel. 01/711 00-3271, E-Mail: <a href="mailto:Harald.Schimmel@bmwfj.gv.at">Harald.Schimmel@bmwfj.gv.at</a> Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfen</p>	<p><b>*) Selbstbehalt</b></p> <p>Der Selbstbehalt ist ein Pauschalbetrag, der auch dann in voller Höhe zu leisten ist, wenn die Freifahrt nicht für das gesamte Schuljahr bzw. Lehrjahr in Anspruch genommen wird.</p> <p>Auskünfte bezüglich der Einzahlung der Selbstbehalte bzw. Rückerstattung irrtümlich einbezahlter Selbstbehalte erteilt das örtlich zuständige Finanzamt (Kundenteam Freifahrten) bzw. der örtliche Verkehrsverbund.</p> <p>Kontakt: Michaela Kovar Tel. 01/711 00 - 3369</p> <p>Leopold Pöllinger Tel. 01/711 00 - 3267</p> <p>Harald Schimmel Tel. 01/711 00 - 3271 Abteilung für Freifahrten/ Fahrtenbeihilfen im bmwfj</p>
<p><b>Freifahrt für Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schulabgänger, die an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) teilnehmen sowie Jugendliche, welche im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden, haben die Möglichkeit, Freifahrt und Fahrtenbeihilfe in Anspruch zu nehmen. Anspruchsvoraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe.</li> </ul> <p>Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenleistung) ist EUR 19,60 für jedes Ausbildungsjahr zu leisten. *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Geltungsdauer des jeweiligen Fahrausweises richtet sich nach der Dauer der Ausbildung, erstreckt sich aber längstens auf ein Ausbildungsjahr.</li> </ul>	



# Sparkling Science > Wissenschaft ruft Schule Schule ruft Wissenschaft

**FORSCHEN MIT PROFIS >** Das Forschungsprogramm des BMWF ist ein in Europa einzigartiger Weg zur frühen wissenschaftlichen Nachwuchsförderung: Mehr als 400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler forschen Seite an Seite mit Schülerinnen und Schülern aller Schulstufen. Die Ergebnisse aus den unterschiedlichsten Themenfeldern, wie Umweltforschung, Robotik oder Quantenphysik, präsentieren die Kinder und Jugendlichen nicht nur an ihren eigenen Schulen, sondern auch an Universitäten und sogar bei internationalen wissenschaftlichen Tagungen.

## BMW\_F<sup>a</sup>

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

## Ihre Schulbuchhändler sind qualifizierte Dienstleister!

**A**lle Jahre zu Schulbeginn werden 9 Millionen Schulbücher in 6000 Schulen österreichweit ausgeliefert. Damit wird nur ein Teil der Leistung des Schulbuchhändlers definiert.

Es ist an der Zeit, die Leistungen des Schulbuchhandels übersichtlich darzustellen:

- Zustellservice in den 6000 Schulen
- Bestellung der Bücher bei 150 verschiedenen Verlagen
- Übernahme der Transportkosten zwischen Verlag und Buchhandel
- Beratung beim Auswahlverfahren aus rund 5000 Schulbüchern
- Vorfinanzierung der Schulbücher gegenüber der Republik
- Nachbestellungen für neu eintretende Schüler
- Unterstützung bei Fehl- und Umbestellungen
- Organisation von Buchausstellungen, Betreuung der Schulbibliothek
- Lesefördernde Maßnahmen (Autoren des Servicecenter Leseförderung)

All diese Leistungen der österreichweit rund 800 Schulbuchhändler unterliegen einer ständigen Kontrolle durch das Ministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.

Generell muss sich jeder Schulbuchhändler alle 5 Jahre zur Einhaltung von Qualitätskriterien und Standards verpflichten. Darin enthalten ist nun auch die Verpflichtung lesefördernde Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Servicecenter Leseförderung in Graz anzubieten.

### Servicecenter Leseförderung

Seit 2003 organisiert diese Einrichtung des Fachverbandes der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit Buchhändlern, Verlegern und Autoren Lesereisen. Zur Zeit stehen bereits 52 Autoren unter Vertrag. 2003 waren es insgesamt 37 Leseinheiten, die in den Schulen abgehalten wurden. 2007 wurden bereits 674 Autorenlesungen veranstaltet.

### Leseförderung – wie kann meine Schule mitmachen?

Dieses Projekt läuft wie folgt ab: die Schule und der Buchhändler einigen sich über die Schulveranstaltung. Der Buchhändler erkundigt sich im Servicecenter über

## VSB

"Verein Schulbuch"  
zur Durchführung der Schulbuchaktion

die in der Region verfügbaren Autoren und fixiert einen Termin mit der Schule. Ein Autor kommt an die Schule und liest den Kindern aus den jeweils altersgerechten Büchern vor. Mittlerweile wurde innerhalb der letzten fünf Jahre im statistischen Durchschnitt jede 3. Pflichtschule erreicht. Das ehrgeizige Ziel – ein Pflichtschüler soll mindestens einmal während seiner Schullaufbahn durch eine Autorenlesung zum Abenteuer Lesen animiert werden.

### Leseförderung – eine Kampagne für die Zukunft

Lesen ist die Grundkompetenz des Wissens, je höher die Lesefähigkeit umso stärker ist das Entwicklungs- und Bildungspotenzial. Die heranwachsende Generation ist dadurch besser für die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet. Der gesamtwirtschaftliche Beitrag dieser Grundqualifikation ist ein entscheidender Standortfaktor in der Wirtschaft.

### Nach wie vor 300.000 Analphabeten in Österreich

Experten gehen von einer doppelt so hohen Dunkelziffer aus. Gemeint ist damit vor allem der funktionale Analphabetismus – jene gravierende Leseschwäche, die das Erfassen komplexer Texte nicht gewährleisten kann!

## Der Katholische Familienverband

vertritt die Interessen aller Familien in Österreich. Wir sind unabhängig und überparteilich – wir stärken die Familien und tragen zur gesellschaftlichen Anerkennung ihrer Leistungen bei. Politische Arbeit und Service für die Familien sind unsere Aufgabe. Wir verstehen uns als Beratungs- und Servicestelle in allen Familienfragen. Wir bieten bzw. vermitteln und organisieren:

- „himmelblau“ Kinderbetreuung, z. B. Omadienst oder Tagesmütter
- „sonnengelb“ Familienurlaube mit Kinderbetreuung
- Skiwochen für die ganze Familie
- Veranstaltungen für Familien und Kinder
- Eltern- und Erziehungsseminare
- aktuelle Informationen durch unsere Zeitschrift „ehe + familien“



### SCHULPARTNERSCHAFT UND – SERVICE DES KATHOLISCHEN FAMILIENVERBANDES ÖSTERREICHS

Service- und Info-Telefon des Katholischen Familienverbandes Österreichs  
1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9  
Tel. 01-515 52/3201 | Fax: 01-515 52/3699  
E-Mail: [info@familie.at](mailto:info@familie.at)  
[www.familie.at](http://www.familie.at)

#### FÜR SCHULFRAGEN:

Tel. 01-515 52/3634 | Fax: 01-515 52/3699  
E-Mail: [bildung@familie.at](mailto:bildung@familie.at)

Informationen zum Thema Schule finden Sie auch auf unserer Homepage [www.familie.at](http://www.familie.at)

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihren Diözesanverbänden:

#### DER KATHOLISCHE FAMILIENVERBAND BURGENLAND

7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21  
Tel. 02682/777-291, Fax 02682/777-294  
E-Mail: [info-bgld@familie.at](mailto:info-bgld@familie.at)

#### KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND KÄRNTEN

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30/3  
Tel. 0463/5877-2445, Fax 0463/5877-2399  
E-Mail: [kfv@kath-kirche-kaernten.at](mailto:kfv@kath-kirche-kaernten.at)

#### FAMILIENVERBAND DER DIÖZESE ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Schreinerergasse 1, Tel. 02742/3542 03, Fax 02742/3542 03-4  
E-Mail: [info-noe@familie.at](mailto:info-noe@familie.at)

#### KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND OBERÖSTERREICH

4020 Linz, Kapuzinerstraße 84, Tel. 0732/7610-3431, Fax 0732/7610-3779  
E-Mail: [info-ooe@familie.at](mailto:info-ooe@familie.at)

#### FAMILIENVERBAND DER ERZDIÖZESE SALZBURG

5020 Salzburg, Kaigasse 18/3, Tel. 0662/8047-1240, Fax 0662/8047-1249  
E-Mail: [info-sbg@familie.at](mailto:info-sbg@familie.at)

#### KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND STEIERMARK

8010 Graz, Carnerigasse 34, Tel./ Fax 0316/67 14 80  
E-Mail: [r.sebl@gmx.net](mailto:r.sebl@gmx.net)

#### KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND TIROL

6020 Innsbruck, Riedgasse 9, Tel. 0512/2230-533, Fax 0512/2230-538  
E-Mail: [info-tirol@familie.at](mailto:info-tirol@familie.at)

#### VORARLBERGER FAMILIENVERBAND

6900 Bregenz, Bergmannstraße 14, Tel. 05574/47 671, Fax 05574/47 671 5  
E-Mail: [info@familie.or.at](mailto:info@familie.or.at)

#### KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND DER ERZDIÖZESE WIEN

1010 Wien, Stephansplatz 6/6/626, Tel. 01/515 52/3331, Fax 01/515 52/2332  
E-Mail: [r.moser@edw.or.at](mailto:r.moser@edw.or.at)

# familien<sup>lv</sup>

Der Katholische Familienverband Österreichs

## BRENN.PUNKT

Schriftenreihe des Katholischen Familienverbandes



bitte freimachen

An den Katholischen Familienverband Österreichs

Spiegelgasse 3/9  
1010 Wien

# WICHTIGE TERMINE FÜR 2010/11:

**Weihnachtsferien:** 24. 12. 2010 – 6. 1. 2011

**Semesterferien 2011:**  
 Niederösterreich, Wien: 7. – 12. 2. 2011  
 Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg: 14. – 19. 2. 2011  
 Oberösterreich, Steiermark: 21. – 26. 2. 2011

**Osterferien:** 16. – 26. 4. 2011  
**Pfingstferien:** 11. – 14. 6. 2011

**Sommerferien 2011:\*)**  
 Wien, Niederösterreich, Burgenland: 2. 7. – 4. 9. 2011  
 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: 9. 7. – 11. 9. 2011

**Festlegung des Stundenplanes:**  
 Wien, Niederösterreich und Burgenland: bis 7. 9. 2010  
 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: bis 14. 9. 2010

**Klassenforum:**  
 Die erste Sitzung des Klassenforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 2. 11. 2010 in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis spätestens 8. 11. 2010 stattfinden.

**Schulforum:**  
 Die erste Sitzung des Schulforums muss in Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 8. 11. 2010 in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten bis spätestens 15. 11. 2010 stattfinden.

**Schulgemeinschaftsausschuss:**  
 Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen des SGA stattzufinden, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung der Lehrer- und Elternvertreter für dieses Schuljahr. An Berufsschulen hat mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattzufinden.

**Stichtag zur Wahl der Lehrer- und Elternvertreter für den SGA in**  
 Wien, Niederösterreich und Burgenland: bis 6. 12. 2010  
 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten: bis 13. 12. 2010

**Wahl der Klassensprecher sowie Wahl der Schulsprecher:**  
 Wien, Niederösterreich und Burgenland: bis 11. 10. 2010  
 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: bis 18. 10. 2010

**Wiederholungsprüfungen lt. § 23 Abs. 1a und 1c SchUG:**  
 Wien, Niederösterreich und Burgenland: zwischen 2. und 7. 9. 2010  
 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten: zwischen 9. und 14. 9. 2010

**Abschließende Prüfung lt. § 36 Abs. 2 SchUG**  
 Wien, Niederösterreich und Burgenland: bis 18. 10. 2010  
 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: bis 25. 10. 2010  
 sowie alle Bundesländer vom 7. 2. – 21. 3. 2011

**Letzter möglicher Wiederholungsprüfungstermin lt. § 22 Abs. 10 LeistungsbeurteilungsVO:** 30. 11. 2010

**Frühestmöglicher Haupttermin der abschließenden Prüfung lt. § 36 Abs. 2 SchUG:**  
 Wien, Niederösterreich und Burgenland: 29. 4. 2011  
 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: 6. 5. 2011

**Klassenkonferenz lt. § 20 Abs. 6 SchUG (Abschlusskonferenz) zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler:**  
 Wien, Niederösterreich und Burgenland: 22. 6. bis 24. 6. 2011  
 Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten: 29. 6. bis 1. 7. 2011

**Information der Erziehungsberechtigten gem. § 19 Abs. 3a SchUG („Frühwarnsystem“) im ersten und im zweiten Semester**

**Schülerbeihilfe (§ 18 Abs. 3 Schülerbeihilfengesetz):**  
 Anträge müssen bis 31. 12. 2010 gestellt werden.  
 Schulen für Berufstätige: 1. Semester: 31. 12. 2010 | 2. Semester: 31. 5. 2011

**Schulfahrtbeihilfe: (§ 30e Abs. 1 FLAG):**  
 Anträge müssen bis 30. 6. 2012 gestellt werden

**Vom Landes- bzw. Stadtschulrat verordnete schulfreie Tage 2010/2011**  
 Burgenland, Kärnten, Wien, Steiermark, Tirol: 3. 6. 2011 und 24. 6. 2011  
 Niederösterreich: 7. 1. 2011 und 3. 6. 2011  
 Oberösterreich: 25. 10. 2010 und 3. 6. 2011  
 Salzburg: 25. 10. 2010 und 7. 1. 2011  
 Vorarlberg: 25. 10. 2010 und 27. 10. 2010

**Schulautonome Tage (siehe auch S. 8):**  
 Die Beschlussfassung über die verbleibenden schulautonomen Tage kann bereits bei einer Sitzung des Schulforums bzw. SGA gegen Ende des vorhergehenden Schuljahres getroffen werden, damit die Eltern rechtzeitig informiert werden können. **Achtung:** die Beschlussfassung über schulautonome Tage setzt eine Zwei-Drittel-Mehrheit innerhalb der Eltern- und Lehrervertreter im Schulforum bzw. eine Zwei-Drittel-Mehrheit innerhalb der Eltern-, Lehrer- und Schülervertreter im SGA voraus.

\*) Sondergenehmigungen gibt es für Schulen im Tourismus- bzw. Fremdenverkehrsbereich (Festlegung durch die Schulbehörde erster Instanz)

EMPFÄNGER

Ich bestelle ... Alle Preise zzgl. Versandkosten

Publikationen des Katholischen Familienverbandes Österreichs

- \_\_\_ Exemplar(e) **Schulhandbuch für Elternvertreter** (Ausgabe 2006) à EUR 6,60
- \_\_\_ **Kein Stress mit Web und SMS** à EUR 4,-
- \_\_\_ **Bin ich wirklich so dumm?**
- Ein Leitfaden zum Umgang mit Teilleistungsschwächen à EUR 4,-
- \_\_\_ **Kinder stark machen** - Erziehung zum suchtfreien Leben à EUR 4,-
- \_\_\_ **Familienkochbuch** - bewährte Rezepte für das ganze Jahr à EUR 19,90
- \_\_\_ Exemplar(e) dieser „**Schulanfangszeitung**“ (kostenlos zzgl. Versandkosten)

- \_\_\_ **Kinder brauchen Wurzeln** à EUR 4,-
- \_\_\_ **Alt, verwirrt - was nun?** à EUR 4,-
- \_\_\_ **Kindergebetbuch** à EUR 7,90
- \_\_\_ **Namen und Heilige** à EUR 9,90
- \_\_\_ **Sicher sein** à EUR 4,-
- \_\_\_ **Gemein oder gemeinsam** à EUR 4,-
- \_\_\_ **Tagungsbericht "beziehungs-los?"** à EUR 4,-

Ich interessiere mich für die Arbeit des Katholischen Familienverbandes und bitte um nähere Informationen.

Name: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_